

Merkblatt – Indirekteinleiter (für den Bereich Mineralöhlhaltiges Abwasser)

Gemäß §58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und Landeswassergesetz (LWG) vom 13. November 2019 §48 Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) darf Abwasser, für das in der Abwasserverordnung (AbwV) über allgemeine Anforderungen hinausgehende Anforderungen für den Ort seines Anfalls oder vor Vermischung mit anderem Abwasser festgelegt sind, nur mit Genehmigung in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.

Anhang 49 der Abwasserverordnung stellt Anforderungen für den Anwendungsbereich Mineralöhlhaltiges Abwasser, dessen Schadstofffracht im Wesentlichen aus Betriebsstätten stammt, in denen bei der Entkonservierung, Reinigung, Instandhaltung, Instandsetzung sowie Verwertung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen regelmäßig mineralöhlhaltiges Abwasser anfällt.

Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten unterliegen der DIN 1999-100 die in Schleswig-Holstein als allgemein anerkannte Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) und Landesrechtliche Zulassung von Abwasserbehandlungsanlagen (...) eingeführt ist. Dementsprechend gelten unter anderem folgende Bestimmungen:

Gemäß der a. a. R. d. T. DIN 1999-100 ist für eine Abscheideranlage mindestens einmal halbjährlich eine kleine Wartung durch eine sachkundige Person durchzuführen, die unter anderem:

- Eine Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht, sowie
- eine Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes und seiner Funktionsfähigkeit.

umfasst.

Spätestens nach 4 kleinen Wartungen (maximal 2,5 Jahre) ist eine große Wartung durch eine fachkundige Person erforderlich.

- Die sachkundige Person kann eine Person des Betreibers oder beauftragter Dritter sein, die auf einem Lehrgang und nachfolgender Vororteinweisung die nötige Sachkunde erworben hat.
- Fachkundige Personen sind betreiberunabhängige Personen mit nachweislich erforderlichen Fachkenntnissen und der hierfür erforderlichen technischen Ausstattung.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und in ein Betriebstagebuch einzutragen.

Die Entleerungsintervalle sind so vorzunehmen, dass die Speicherfähigkeit der Anlagen (Schlammfang und Abscheider) nicht überschritten wird, mindestens jedoch halbjährlich. Auf Antrag kann die Entleerungsfrist unter bestimmten Voraussetzungen auf maximal fünf Jahre verlängert werden.

Nach Entleerung der Abscheideranlage muss ein Wiederbefüllen der Abscheideranlage mit Wasser (z.B. Trinkwasser, Betriebswasser, aufbereitetes Abwasser aus der Abscheideranlage) erfolgen.

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren ist die Abscheideranlage, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen zugelassenen Fachkundigen für die fünfjährige Überprüfung nach Landesrecht auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen. (Generalinspektion)

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Kontrollen, Wartungen, Überprüfungen, Entleerungen samt erhaltener Ergebnisse sowie die Beseitigung von Mängeln dokumentiert sind. Außerdem sind eingesetzte Wasch- und Reinigungsmittel sowie Betriebs- und Hilfsstoffe darin aufzuführen.

Bei Verwendung des im Internet veröffentlichten Musterbetriebsbuches des Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume gelten die Anforderungen an das Betriebsbuch als erfüllt. Es wird empfohlen, dies zu verwenden.

(zu finden unter: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/A/abwasser/mineraloelhaltigesAbwasser.html>)

Achtung: Es handelt sich hier um Auszüge aus den technischen Bestimmungen – keine vollständige Wiedergabe!

Ansprechpartner beim Zweckverband Südstormarn ist:

Frau Brunken:

Telefon: 040 / 7 10 902 - 34

E-Mail: marion.brunken@zvsuedstormarn.de